



Gemeinde Grosshöchstetten

Botschaft zur Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015

über die Vorlage des
Gemeinderats betreffend:

**Übertragung der
Elektrizitätsversorgung auf die
Energie Grosshöchstetten AG**

Inhaltsverzeichnis

Vorlage

Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG

Darüber wird abgestimmt – das Wichtigste in Kürze	Seite 4
Ausgangslage	Seite 5
Ziel und Auftrag	Seite 5
Argumente	Seite 6
Folgen der Rechtsformänderung	Seite 8
Übersicht über den Inhalt des Übertragungsreglements	Seite 9
Abgeltung der Gemeinde Grosshöchstetten	Seite 10
Beteiligung der Gemeinde Grosshöchstetten	Seite 11
Risiken nach erfolgter Rechtsformänderung	Seite 12
Folgen einer Ablehnung der Vorlage	Seite 12
Beschlussfassung	Seite 13
Weiteres Vorgehen bei Annahme der Vorlage	Seite 13
Öffentliche Auflage und Bezug der Erlasse	Seite 13
Antrag Gemeinderat	Seite 14
Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission	Seite 14

Gemeinderat Grosshöchstetten
Kramgasse 3, 3506 Grosshöchstetten

Darüber wird abgestimmt – das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grosshöchstetten (EVGH) ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der EVGH als unselbstständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Wettbewerbsnachteile mit sich bringt.

Nach sorgfältigen Abklärungen beantragt der Gemeinderat der Stimmbevölkerung eine Rechtsformänderung der EVGH in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Aus der Sicht des Gemeinderats sprechen insbesondere die verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität, die fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung sowie die optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung für eine Rechtsformänderung.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft kann die EVGH die obgenannten Vorteile im Interesse der Gemeinde realisieren. Die Elektrizitätsversorgung als gemeindeeigenes Unternehmen wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Das neue Reglement betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG – ENGH AG (Übertragungsreglement) bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft und ersetzt in konzentrierter Form das bestehende Elektrizitätsreglement vom 13. Januar 2015.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der zukünftigen ENGH AG, mit den Statuten sowie mit einer Eigentümerstrategie für die ENGH AG.

Zusammenfassung und Fazit:

- Es handelt sich um eine Rechtsformänderung der EVGH in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft ENGH AG, gemäss neuem, zu genehmigenden Übertragungsreglement.
- Die Gemeinde Grosshöchstetten überträgt die Aufgaben der EVGH mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte ENGH AG.
- Die Gemeinde ist alleinige Aktionärin (100% der Aktien) der ENGH AG und behält das vollständige Eigentum an der Elektrizitätsversorgung.
- Die Überführung der EVGH in eine Aktiengesellschaft ist die klar beste Lösung aller geprüften Handlungsoptionen. Sie ermöglicht die notwendige höhere Flexibilität sowie eine bessere Reaktions- und Handlungsfähigkeit.
- Diese Rechtsformänderung der EVGH in die ENGH AG ist keine Privatisierung.
- Die Rechtsformänderung wirkt sich finanziell positiv aus: höhere Einnahmen für die Gemeinde – leicht tiefere Konzessionsgebühren für die Stromkunden.

Der Gemeinderat empfiehlt, die Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG anzunehmen.

Ausgangslage

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit 1. Januar 2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit 1. Januar 2009 können alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihren Lieferanten frei wählen. Die EVGH ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen.

Die schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie die gemeindeeigene EVGH stehen in den kommenden Jahren vor weiteren grossen Herausforderungen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte, weitere Verschärfungen in der Regulierung sowie gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien absehbar. Auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Die EVGH ist aktuell als unselbständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Sie betreibt das Mittel- und Niederspannungsnetz auf dem Gemeindegebiet und stellt die Grundversorgung mit Strom sicher. Zusätzlich betreibt sie auch die öffentliche Beleuchtung. Sie ist als gemeinderechtliche Spezialfinanzierung ausgestaltet.

Für die operative Führung der EVGH in technischer, kaufmännischer und administrativer Hinsicht ist aktuell die Elektrizitätskommission verantwortlich. Für die strategische Führung und die Überwachung der Geschäftstätigkeit ist der Gemeinderat zuständig. Die Funktion der Geschäftsführung ist gegenwärtig im Auftragsverhältnis an die Genossenschaft Elektra Aeschlen-Linden-Heimenschwand delegiert.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der EVGH als unselbstständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Zu erwähnen sind insbesondere die mangelnde Handlungsfähigkeit und eingeschränkte unternehmerische Flexibilität. Zudem stehen in Zukunft weitere strategische Herausforderungen an, welchen mit der aktuellen Rechtsform als unselbstständiges Gemeindeunternehmen nur bedingt begegnet werden kann.

Aus den genannten Gründen haben auch andere Gemeinden im Kanton Bern in den letzten Jahren die Rechtsform ihrer Elektrizitätsversorgungen geändert oder sie prüfen ebenfalls die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Gewisse Gemeinden haben ihr Stromnetz verkauft und haben heute demzufolge keinen Einfluss mehr auf das Stromangebot und die Preise.

Ziel und Auftrag

Der Gemeinderat hat an seiner Klausurtagung vom 7. März 2014 beschlossen, eine Rechtsformänderung der gemeindeeigenen EVGH zu prüfen, um die notwendige Handlungsfähigkeit vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Schweizer Strommarkt sicherstellen zu können. Er hat hierzu ein Projekt ausgelöst, einen Lenkungsausschuss eingesetzt und diesen beauftragt, mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, die für eine Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene

Aktiengesellschaft erforderlichen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Grundlagen zu erarbeiten. Der Gemeinderat hat für die Arbeiten zwei Auflagen vorgegeben:

1. Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grosshöchstetten soll auch nach einer allfälligen Rechtsformänderung im vollständigen Eigentum der Gemeinde Grosshöchstetten verbleiben.
2. Die allfällige Rechtsformänderung soll per 1. Januar 2016 erfolgen.

Der eingesetzte Lenkungsausschuss hat am 28. August 2014 das Grobkonzept und am 5. März 2015 das Detailkonzept für die Rechtsformänderung der EVGH in die «Energie Grosshöchstetten AG» zuhanden der Elektrizitätskommission und des Gemeinderats verabschiedet. Aufgrund der vorliegenden Arbeitsergebnisse haben die Elektrizitätskommission am 18. März 2015 und der Gemeinderat am 21. April 2015 die vorliegende Botschaft befürwortet und der Rechtsformänderung der EVGH in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft einstimmig zugestimmt.

Argumente

Insbesondere folgende drei Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht der Elektrizitätskommission und des Gemeinderats für eine Rechtsformänderung der EVGH in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft ENGH AG im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts:

- **Verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität**
Die Versorgungsunternehmen sind aufgrund der Entwicklungen im Umfeld und im Markt immer stärker gefordert, weitreichende Entscheide flexibel und in kürzester Frist fällen zu können. Bei einem unselbstständigen Gemeindeunternehmen müssen zwingende verwaltungsinterne Abläufe und Fristen eingehalten werden, insbesondere bei Entscheiden mit grosser finanzieller Tragweite. Bei einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft ist die Handlungsfähigkeit durch die klare Definition der Organe mit Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle und der etablierten Kompetenzregelungen deutlich erhöht. Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die Führung des Unternehmens zuständig. Die Autonomie des Unternehmens, Agilität und Konkurrenzfähigkeit werden dadurch nachhaltig positiv beeinflusst. Ein unselbstständiges Gemeindeunternehmen kann zudem ausschliesslich Tätigkeiten ausüben, die ihm nach Reglement erlaubt sind. Eine Anpassung der Geschäftstätigkeit aufgrund von Entwicklungen im Umfeld und im Markt ist ohne Reglementsänderung ausgeschlossen. Bei einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft, die nach Massgabe ihrer Statuten unternehmerisch tätig ist, kann der Verwaltungsrat rasch und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren.
- **Fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung**
Aufgrund der gemeinderechtlichen Verantwortlichkeiten ist bei einem unselbstständigen Gemeindeunternehmen der Gemeinderat für die strategische Unternehmensführung verantwortlich. Dieser ist jedoch parteipolitisch zusammengesetzt. Eine Rechtsformänderung hin zu einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft ermöglicht, die strategische Führung mit fachkompetenten, nicht zwingend politisch gewählten Personen sicherzustellen.
- **Optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung**
Die Rechnungslegung eines unselbstständigen Gemeindeunternehmens richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinderechts. Eine betriebswirtschaftliche Optik ist dadurch nur bedingt gewährleistet. Bei einer Aktiengesellschaft obliegt die finanzielle Führung vollumfänglich dem Verwaltungsrat. Diese ist mit der strengen aktienrechtlichen (persönlichen) Verantwortlichkeit verbunden. Der Spielraum in der Rechnungslegung ist aufgrund der zwingenden ge-

setzlichen Vorschriften nachhaltig reduziert. Bei einem unselbstständigen Gemeindeunternehmen sind auch Bestimmungen zu beachten, die mit den regulatorischen Vorgaben und den Branchenrichtlinien in Konflikt stehen. Dies führt dazu, dass vom Gemeindeunternehmen faktisch zwei unterschiedliche Rechnungen geführt werden müssen. Bei der Aktiengesellschaft kann die Rechnungslegung nach den Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts (Obligationenrecht) einfacher und transparenter gestaltet werden.

Diese und viele weitere Gründe sprechen für eine Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Es gibt jedoch auch Gründe, die gegen eine Rechtsformänderung sprechen:

- **Reduktion des politischen Einflusses**

Mit der Rechtsformänderung reduziert sich die politische Einflussnahme der Eigentümerin auf das Definieren von Leitplanken für das Unternehmen. Bei unternehmerischen und betrieblichen Entscheidungen besteht nur noch bedingter Einfluss. So entfällt beispielsweise die Genehmigung von Investitionen des Unternehmens. Diese Kompetenz liegt zukünftig abschliessend beim Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft. Allerdings hat der Verwaltungsrat die übergeordneten, strengen gesetzlichen Bestimmungen der Elektrizitätsversorgung sowie den politischen Leistungsauftrag der Gemeinde zu berücksichtigen (z.B. Eigentümerstrategie, Generalversammlung). Ein Grossteil der Geschäftstätigkeit der Versorger ist reguliert und die Unternehmen haben nur eingeschränkte Freiheitsgrade (z.B. bei der Kalkulation der Tarife). Die Interessen der Eigentümerin (Gemeinde) im Verwaltungsrat werden mit einem Mitglied des Gemeinderats gewahrt und sichergestellt.

- **Steuerpflicht der Aktiengesellschaft**

Eine Aktiengesellschaft wird grundsätzlich steuerpflichtig, was aus Sicht der heutigen Elektrizitätsversorgung zu gewissen Mehrkosten führt. Die Steuerpraxis im Kanton Bern erlaubt einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft im Bereich von Monopolaufgaben weiterhin eine Steuerbefreiung auf Antrag. Von dieser Möglichkeit wird im Fall der geplanten ENGH AG Gebrauch gemacht.

Bei einer gesamtheitlichen Würdigung ergeben sich klare Vorteile für eine Rechtsformänderung der EVGH in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft ENGH AG.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren als Rechtsform bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Die alternative Rechtsform, die öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalt, hat gegenüber der Aktiengesellschaft keine organisatorischen Vorteile; vielmehr ist sie aufgrund der hohen Regelnotwendigkeit anfällig auf Interpretationen und politische Kompetenzdiskussionen. Die Aktiengesellschaft ist strikt von den Verwaltungsstrukturen des Trägergemeinwesens getrennt und weist damit eine stärkere Entpolitisierung als die Anstalt auf. Bei der Aktiengesellschaft legen die Statuten die Grundsätze der Gesellschaft fest; das Organisationsreglement erlässt der Verwaltungsrat.

Auch andere Gemeinden im Kanton Bern haben in den letzten Jahren eine Rechtsformänderung ihrer Elektrizitätsversorgungen vorgenommen. So haben z.B. Aarberg (Energie Wasser Aarberg AG), Blumenstein (Energieversorgung Blumenstein AG), Oberhofen (Energie Oberhofen AG) und Riggisberg (Energie Versorgung Riggisberg AG) ihre Elektrizitätsversorgung auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft übertragen. Weitere Gemeinden (z.B. Münchenbuchsee) planen aktuell eine Änderung der Rechtsform ihrer Elektrizitätsversorgungen.

Mit dem Übertrag in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft kann die Elektrizitätsversorgung diese obgenannten Vorteile im Interesse der Gemeinde realisieren. Die Elektrizitätsversorgung als gemeindeeigenes Unternehmen ENGH AG wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Folgen der Rechtsformänderung

Die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung und die zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen sind:

- Die Rechtsformänderung der Elektrizitätsversorgung von einem unselbstständigen Gemeindeunternehmen in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der **Gemeinde Grosshöchstetten** als Eigentümerin. Mit der Rechtsformänderung wird sie Alleinaktionärin der ENGH AG. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen. Das Aktienkapital der ENGH AG in der Höhe von CHF 1.0 Mio. wird aus Reserven der heutigen EVGH gebildet. Für die Gemeinde Grosshöchstetten resultieren daraus keine Geldflüsse.
- Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden der ENGH AG relevanten **Tarife und Preise**. Ausgenommen davon ist die **kommunale Konzessionsabgabe**. Diese kann im Rahmen der Rechtsformänderung von heute durchschnittlich 1.55 Rp./kWh auf zukünftig einheitlich 1.25 Rp./kWh reduziert werden. Die bundesrechtlichen Vorschriften der Regulierung der Netznutzung sowie der Grundversorgung gelten unabhängig von der Rechtsform unverändert weiter.
- Die Rechtsformänderung per se führt auf operativer Ebenen grundsätzlich zu keinen Anpassungen der **Organisation**. Auf der strategischen Ebene hingegen wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt.
- Die ENGH AG beschäftigt bis auf weiteres kein eigenes Personal. Die Anstellungsverhältnisse der **Mitarbeitenden** der Gemeinde, die gegenwärtig Aufgaben für die Elektrizitätsversorgung wahrnehmen, werden nicht auf die ENGH AG übertragen. Die Mitarbeitenden bleiben Personal der Gemeinde und erbringen ihre Leistungen für die ENGH AG gegen entsprechende Verrechnung.
- Die Rechtsformänderung hat auch keine Auswirkungen auf die bestehenden **Vertragsverhältnisse mit Geschäftspartnern** (Kundinnen und Kunden sowie Lieferanten). Die ENGH AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der EVGH.
- Das Obligationenrecht gibt im Rahmen des seit dem 1. Januar 2013 geltenden, neuen Rechnungslegungsrechts den Standard der ordentlichen **Rechnungslegung** für eine Aktiengesellschaft vor. Mit der Rechtsformänderung muss die Rechnungslegung entsprechend diesem Standard angepasst werden. Diese Anpassung wird die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs deutlich erhöhen. Diese Transparenz wird zusätzlich durch die einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungs-dauern) erhöht.
- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient ein detailliertes Inventar. Die in der **Eröffnungsbilanz** enthaltenen Aktiven und Passiven sind im Einzelnen nachgewiesen. Die Anlagen der EVGH werden vorgängig im Rahmen der regulatorischen Bestimmungen aufgewertet.
- Die Rechtsformänderung kann unter Berücksichtigung der aktuellen Praxis im Kanton Bern steuerneutral durchgeführt werden. Die Aufwertung des heutigen Verwaltungsvermögens erfolgt bei der Gemeinde Grosshöchstetten steuerfrei vor der Übertragung. Ebenfalls ist eine **zukünftige Steuerbefreiung** für hoheitliche Aufgaben (Netznutzung und Grundversorgung) möglich.

Übersicht über den Inhalt des Übertragungsreglements

Das Übertragungsreglement bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte kurz dargestellt werden:

- Mit dem Übertragungsreglement wird der ENGH AG ein **Leistungsauftrag** erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Versorgung der Gemeinde Grosshöchstetten mit Elektrizität. Darüber hinaus wird die ENGH AG ermächtigt, weitere Dienstleistungen zu erbringen, die einen Bezug zu ihrem Leistungsauftrag aufweisen.
- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** erfolgt eine Trennung von Eigentum und Betrieb. Das Eigentum an der öffentlichen Beleuchtung bleibt bei der Gemeinde, um die gesellschaftlichen Bedürfnisse (Sicherheit, Energiepolitik, etc.) angemessen berücksichtigen zu können. Der Gemeinderat beabsichtigt, den Betrieb im Rahmen eines Vertrags auf die ENGH AG zu übertragen.
- Die Aufgaben der ENGH AG werden in einem Konzessionsvertrag geregelt. Dieser Vertrag umfasst u.a. auch die Einzelheiten der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die ENGH AG sowie die dafür zu entrichtende **kommunale Konzessionsabgabe**. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet Grosshöchstetten ausgespiessenen Energie. Auf der Basis der ausgespiessenen Energie wird die Konzessionsabgabe jedem Kunden auf dem Gemeindegebiet verrechnet, der Strom über das Netz der ENGH AG bezieht. Die Verrechnung erfolgt auch, wenn der Strom von einem Dritten im freien Markt beschafft wird.
- Für die **Finanzierung** der Versorgung kann die ENGH AG im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung einmalige Kostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise erheben. Diese sollen einen angemessenen Ertragsüberschuss abwerfen und so das Unternehmen und die Versorgung langfristig sichern.
- Die Gemeinde Grosshöchstetten gründet die ENGH AG als **Alleineigentümerin**. Ein Verkauf von Aktien an Dritte ist ausgeschlossen. Die gemeindeeigene Aktiengesellschaft soll zu 100% im Eigentum der Gemeinde Grosshöchstetten verbleiben. Allfällige zukünftige Veränderungen des Aktienanteils können nur nach expliziter Genehmigung durch die Stimmberechtigten erfolgen.
- Mit der Aufgabenübertragung wird die strategische und operative Führung an die ENGH AG delegiert. Die **Aufsicht** wird durch den Gemeinderat wahrgenommen. Der Gemeinderat nimmt in seiner Funktion als **Eigentümerversorger** ebenfalls die Rechte der Gemeinde als Aktionärin wahr (z.B. Wahl des Verwaltungsrats). Der Gemeinderat ist mit einem Mitglied im Verwaltungsrat der ENGH AG vertreten.

Das Übertragungsreglement stellt den politischen Auftrag an die gemeindeeigene Aktiengesellschaft dar. Es setzt die politischen Grenzen, innerhalb derer die gemeindeeigene Aktiengesellschaft tätig sein kann.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat das Übertragungsreglement durch einen **Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung**. Dieser Vertrag definiert die Rechte und Pflichten der zukünftigen ENGH AG im Verhältnis zur Gemeinde Grosshöchstetten. Schliesslich gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Eigentümerversorger die Statuten der zukünftigen ENGH AG vor. Deren formelle Genehmigung erfolgt jedoch erst an der ersten Generalversammlung der ENGH AG.

Mit der Genehmigung des Übertragungsreglements wird der Gemeinderat beauftragt, eine **Eigentümerstrategie** für die ENGH AG zu erarbeiten. In dieser Eigentümerstrategie sollen insbesondere die Ziele und Vorgaben für die ENGH AG aus Eigentümersicht festgelegt werden. Beispiele hierzu sind eine Zieldividende, die Vertretung des Gemeinderats im Verwaltungsrat, über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehenden Reportingpflichten (z.B. Erstellung einer Geldflussrechnung).

Abgeltung der Gemeinde Grosshöchstetten

Die bisherige finanzielle Abgeltung der EVGH an die Gemeinde betrug in der Vergangenheit rund CHF 250'000 pro Jahr. Dieser Betrag wurde den Kundinnen und Kunden in Form einer kommunalen Konzessionsabgabe von durchschnittlich rund 1.55 Rp./kWh in Rechnung gestellt.

Mit der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft wird die Rolle der Gemeinde als Kapitalgeberin und der damit verbundenen Dividenden strikt von der Rolle der Gemeinde als Konzessionsgeberin und der damit verbundenen Konzessionsabgabe getrennt.

Die zukünftige Abgeltung an die Gemeinde (Dividende und Konzessionsabgabe) basiert auf der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ENGH AG. Sie sollte mittelfristig leicht über dem bisherigen Abgeltungsniveau liegen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- **Kommunale Konzessionsabgabe:** Sie wird wie bisher auf dem Gebiet der Gemeinde erhoben, wird jedoch von heute durchschnittlich 1.55 Rp./kWh auf neu einheitlich *1.25 Rp./kWh gesenkt*. Daraus resultiert eine Abgeltung an die Gemeinde in der Höhe von rund CHF 200'000 pro Jahr. Diese Reduktion der Konzessionsabgabe kommt vollumfänglich den Kundinnen und Kunden der ENGH AG zugute und entlastet deren Stromrechnung.
- **Dividende:** Die Gemeinde erhält neu für ihr eingesetztes Kapital eine Dividende, basierend auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von 50% des ausgewiesenen Jahresgewinns der ENGH AG, mindestens jedoch von 6% des Aktienkapitals (CHF 60'000) pro Jahr. Mittelfristig kann aufgrund der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ENGH AG eine Dividende in der Höhe von rund CHF 100'000 pro Jahr erwartet werden. Es ist jedoch anzumerken, dass weder die Zieldividende von CHF 100'000 noch die erwähnte «Minimaldividende» von CHF 60'000 garantiert werden können. Für das Übergangsjahr 2016 ist eine ausserordentliche Dividende aus der Substanz der ENGH AG von CHF 60'000 vorgesehen. Die jährliche Dividendenausschüttung der ENGH AG wird von der Generalversammlung (Gemeinderat) beschlossen.

Der Gemeinderat wird in Rahmen dieser beiden Abgeltungselemente zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Gemeinde Grosshöchstetten) und als Eigentümervertreter des Unternehmens ENGH AG einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Gemeinde Grosshöchstetten zu wahren haben, andererseits aber auch die wirtschaftliche Situation der ENGH AG angemessen berücksichtigen müssen. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund CHF 300'000 von der ENGH AG an die Gemeinde mittelfristig tragbar. Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung der Gemeinde zusammen:

	Bisherige Abgeltung (bis 2015)	Zukünftige Abgeltung (Übergangsjahr 2016)	Zukünftige Abgeltung (ab 2017)
Kommunale Konzessionsabgabe	CHF 250'000	CHF 200'000	CHF 200'000
Erwartete Dividenden («Zieldividende»)	–	–	CHF 100'000
Ausserordentliche Dividende	–	CHF 60'000	–
Total	CHF 250'000	CHF 260'000	CHF 300'000

Der Gemeinderat verzichtet bewusst auf die Umwandlung von freien Reserven in ein Aktionärsdarlehen und damit auf entsprechende Zinserträge. Die aus dem Jahresgewinn stammende Abgeltung soll bis auf weiteres ausschliesslich über Dividenden erfolgen. Sollte die ENGH AG in Zukunft steuerpflichtig werden, kann zu gegebenem Zeitpunkt die Bildung eines Aktionärsdarlehens geprüft und damit eine steuerlich optimierte Abgeltung erreicht werden.

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der ENGH AG (z.B. Fakturierung/ Inkasso, Informatik und Kommunikation sowie Nutzung von Räumlichkeiten) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

Beteiligung der Gemeinde Grosshöchstetten

Das Aktienkapital der ENGH AG wird auf CHF 1.0 Mio. festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die ENGH AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Das zukünftige Aktienkapital wird dabei aus den freien Reserven der heutigen Elektrizitätsversorgung gebildet. Für die Gemeinde resultieren keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung wurden die Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Es zeigte sich, dass die Netzanlagen aktuell unter dem möglichen regulatorischen Wert bilanziert sind. Entsprechend ist vor der Übertragung von der Gemeinde auf die ENGH AG eine (steuerfreie) Aufwertung vorgesehen, sodass die Aktiven und Passiven zum effektiven Wert übertragen werden. Dieses Vorgehen ist aus regulatorischer Sicht erhärtet und nach Aktienrecht möglich. Zudem bietet es den Vorteil, dass im Falle einer zukünftigen Steuerpflicht die ENGH AG über ein angemessenes Abschreibungssubstrat verfügt und die steuerliche Belastung optimiert werden kann. Aufgrund der aktuell verfügbaren finanziellen Grundlagen ist eine Aufwertung der Aktiven und Passiven um rund CHF 2.0 Mio. zu erwarten. Die Bilanzsumme dürfte damit per 31. Dezember 2015 bzw. 1. Januar 2016 von rund CHF 2.6 Mio. auf rund CHF 4.8 Mio. steigen. Der erwartete Eigenkapitalwert (Aktivenüberschuss) wird aus heutiger Sicht bei rund CHF 4.4 Mio. erwartet und wird als Beteiligung im Verwaltungsvermögen der Gemeinde bilanziert werden. Die genauen Werte können jedoch erst mit der revidierten Gemeinderechnung 2015 im Frühling 2016 festgestellt werden.

Die geplante Aufwertung der Aktiven in der Gemeinderechnung wird aufgrund des Gemeindegesetzes durch eine sogenannte «Spezialfinanzierung Aufwertungsreserve» neutralisiert und erst nach einer Wartefrist von fünf Jahren linear über 16 Jahre abgeschrieben. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Aufwertung im Jahr der Rechtsformänderung erfolgsneutral und liquiditätsunwirksam.

Die mit der Umsetzung der Rechtsformänderung anfallenden Kosten werden nicht durch die Gemeinde Grosshöchstetten, sondern bereits durch die ENGH AG getragen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne.

Risiken nach erfolgter Rechtsformänderung

Aus Sicht der Elektrizitätskommission und des Gemeinderats sind nach erfolgter Rechtsformänderung primär folgende Risiken mit potentiell massgeblicher finanzieller Auswirkung auf die Gemeinde von Bedeutung:

- **Nachteilige Entwicklung in Umwelt und Markt**

Die wirtschaftliche Situation der Stromversorger in der Schweiz wird sich mit grosser Wahrscheinlichkeit verschlechtern. Bei einer vollständigen Marktöffnung, einer weiteren Verschärfung der Regulierung und zusätzlichen Anforderungen aus der Energiewende nehmen die Herausforderungen massgeblich zu. Es wird zunehmend schwieriger, das bisherige Gewinnniveau zu halten. Mit einer Rechtsformänderung erhält das Unternehmen jedoch mehr Flexibilität, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

- **Unternehmerische Fehlentscheidungen**

Die strategische Führung der ENGH AG wird durch den Verwaltungsrat wahrgenommen. Je nach dessen Entscheidungen kann sich die wirtschaftliche Situation und damit auch das zukünftige Ausschüttungspotenzial an die Gemeinde verschlechtern. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass der Verwaltungsrat fachlich kompetent besetzt wird.

Folgen einer Ablehnung der Vorlage

Wird diese Vorlage abgelehnt, kann die Übertragung der Elektrizitätsversorgung in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft ENGH AG nicht durchgeführt werden. Die Elektrizitätsversorgung verbliebe in der Rechtsform des unselbstständigen Gemeindebetriebs. Sie müsste wie bis anhin nach den aktuellen Bestimmungen des Elektrizitätsreglements vom 13. Januar 2015 funktionieren. Die in dieser Botschaft erläuterten Vorteile einer geänderten Rechtsform könnten, ungeachtet des bedeutenden Wandels von Umfeld und Markt, nicht umgesetzt werden.

Beschlussfassung

Die Rechtsformänderung erfordert mehrere Rechtsgrundlagen:

Die Stimmberechtigten entscheiden zunächst über die Grundsatzfrage, ob die Elektrizitätsversorgung in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft ENGH AG übertragen werden soll. Weiter fassen sie einen Beschluss zur Übertragung der Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung auf die ENGH AG, sowie die Zeichnung eines Aktienkapitals in der Höhe von CHF 1.0 Mio. Ebenfalls entscheiden die Stimmberechtigten über die Genehmigung des Reglements betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG (Übertragungsreglement). Schliesslich erteilen die Stimmberechtigten dem Gemeinderat den Auftrag, diese Beschlüsse zu vollziehen.

Weiteres Vorgehen bei Annahme der Vorlage

Bei Zustimmung konkretisiert der Gemeinderat das erwähnte Übertragungsreglement durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, welcher die Rechte und Pflichten der zukünftigen ENGH AG im Verhältnis zur Gemeinde definiert. Schliesslich gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Statuten der zukünftigen ENGH AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die Aktiengesellschaft. Sowohl für den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung als auch für die Statuten liegen verbindliche Entwürfe vor. Sie sind jedoch nicht Gegenstand des Beschlusses (Abstimmung). Im Sinne einer transparenten Information zeigen sie, welche Grundlagen im Fall einer Annahme des Geschäfts eingeführt werden sollen. Weiter beabsichtigt der Gemeinderat, zukünftig eine Eigentümerstrategie für die ENGH AG zu erarbeiten.

Öffentliche Auflage und Bezug der Erlasse

Die für die Vorlage relevanten Unterlagen liegen 30 Tage vor der Urnenabstimmung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Es wird diesbezüglich auf die Publikation im Anzeiger Konolfingen verwiesen. Folgende Unterlagen können eingesehen werden:

- Reglement betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die ENGH AG (Übertragungsreglement)
- Entwurf des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung
- Entwurf der Statuten

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Grosshöchstetten www.grosshoechstetten.ch (Neuigkeiten) eingesehen oder selbstverständlich auch kostenlos am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 7, 25 lit. c und 33 lit. c der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001:

1. Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grosshöchstetten ist auf den 1. Januar 2016 in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zu übertragen.
2. Die Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung (ohne öffentliche Beleuchtung) sind auf der Basis der Bestandesrechnung vom 31. Dezember 2015 per 1. Januar 2016 auf die neu zu gründende Energie Grosshöchstetten AG zu übertragen. Der Gemeinde Grosshöchstetten ist dafür eine Beteiligung mit einem Nominalwert von CHF 1.0 Mio. zu gewähren.
3. Das Reglement betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG (Übertragungsreglement) wird genehmigt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt. Er ist namentlich berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grosshöchstetten auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben. Im Weiteren wird er ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der Energie Grosshöchstetten AG für die Regelung der künftigen Versorgung der Gemeinde Grosshöchstetten mit Elektrizität abzuschliessen.

Wer dem Antrag zustimmen will, schreibe «Ja», wer ihn ablehnen will, schreibe «Nein».

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Rechtsformänderung die Elektrizitätsversorgung weiter stärkt und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit in einem zukünftigen herausfordernden Strommarkt schafft. Das Eigentum an den Netzanlagen verbleibt nach wie vor im Eigentum der Gemeinde Grosshöchstetten.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen einstimmig, dieser Vorlage zuzustimmen.

Grosshöchstetten, 21. April 2015

Gemeinderat Grosshöchstetten

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat sich mit dem ZEVU-Projekt und der Abstimmungsvorlage vertieft auseinandergesetzt. Sie ist der Meinung, dass die Abstimmungsvorlage die Ergebnisse der umfangreichen Vorarbeiten von Gemeinderat und Elektrokommision korrekt und transparent wiedergeben. Im Prozess wurde die GPK korrekt einbezogen und umfassend informiert. Aus Sicht der GPK spricht somit nichts gegen die Durchführung der Urnenabstimmung. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten in Betracht der Komplexität der Materie aber wärmstens, die Informationsveranstaltung vom 28. Mai 2015 in der Aula zu besuchen.

